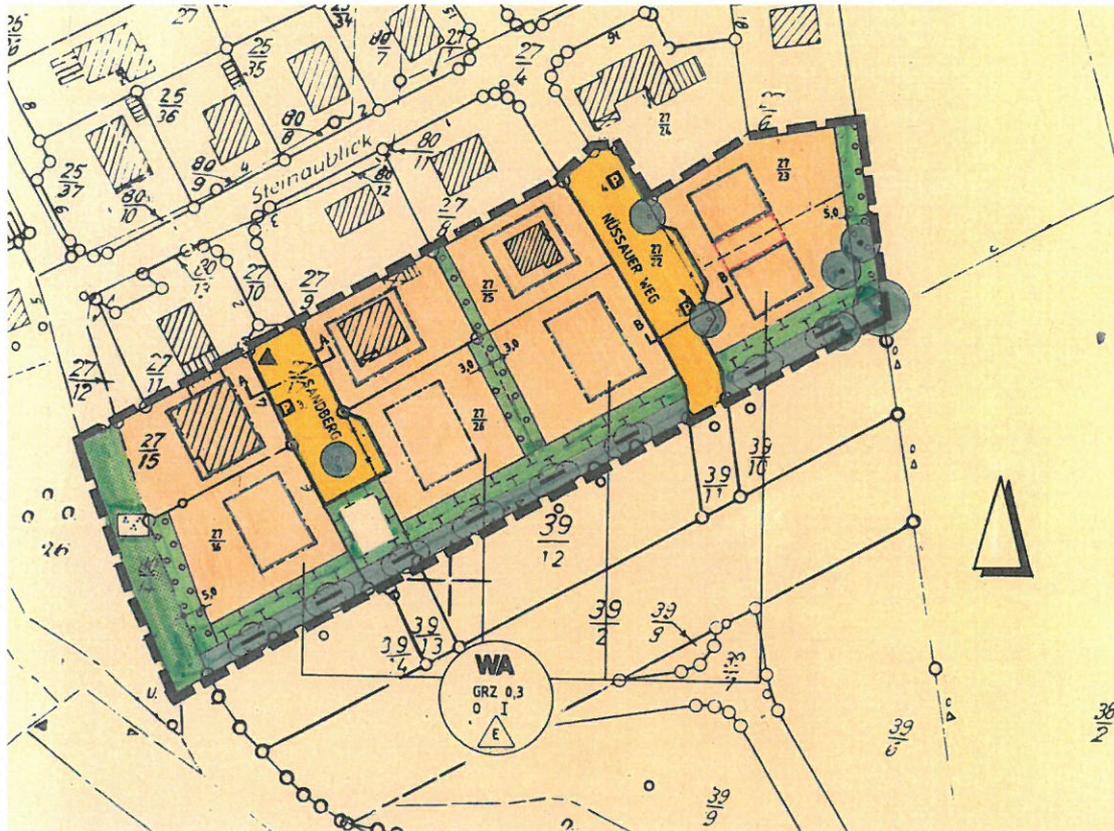


# Satzung der Gemeinde Büchen über die 1.vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 – Teil 2

für das Gebiet: „Südlich des Bebauungsplanes Nr. 23 – Teil 1 in der  
Verlängerung der Straßen „Sandberg“ und „Nüssauer Weg“ bis zum  
vorhandenen Knick“



Aufgrund des § 10 BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 – Teil 2 für das Gebiet: „Südlich des Bebauungsplanes Nr. 23 – Teil 1 in der Verlängerung der Straßen „Sandberg“ und „Nüssauer Weg“ bis zum vorhandenen Knick“, bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen:

## Text – Teil B

Nebenanlagen (gemäß §§ 14 und 23 BauNVO):

11. Garagen und Nebenanlagen gemäß §§ 14 und 23 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Zwischen Nebenanlagen und den in der Planzeichnung des Ursprungsplanes festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist zum Schutz vor Schäden ein Abstand von min. 1,50 m einzuhalten. In den Maßnahmenflächen sind Nebenanlagen grundsätzlich ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Ursprungsplanes, Bebauungsplan Nr. 23 – Teil 2.

